



Amtsblatt

Jahrgang 2015 Göttingen, den 12.03.2015 Nr. 10

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<u>A. Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Jägerprüfung 2015	86
<u>B. Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Gemeinde Ebergötzen</u>	
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 34 EigBetrVO i. S. Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Grundstücks- verwaltung Brotmuseum“	87
<u>Gemeinde Rosdorf</u>	
B-Plan Nr. 060 „Am Schützenhaus“, Ortschaft Rosdorf	88
<u>Gemeinde Seeburg</u>	
Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Seeburg mit Genehmigung	90
<u>C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
./.	

Jägerprüfung 2015

Die diesjährige Jägerprüfung für alle Bewerber aus der Stadt und dem Landkreis Göttingen wird in der Zeit vom

24. April bis 16. Mai 2015

von der unteren Jagdbehörde des Landkreises Göttingen durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung werden nur bis zum **25.03.2015** beim Landkreis Göttingen – Untere Jagdbehörde – Zimmer 515, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, Tel. 0551 / 525 344, entgegenommen. Dort können auch die entsprechenden Formulare angefordert bzw. abgeholt werden. Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Zur Jägerprüfung werden BewerberInnen zugelassen, die spätestens 6 Monate vor Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der/die Bewerber/in muss die für den Erwerb des Jagdscheines erforderliche Zuverlässigkeit und körperliche Eignung besitzen.
3. Die Vorlage einer Jagdhaftpflichtversicherung für den Waffengebrauch ist mit der Antragstellung vorzulegen.

Im Auftrage

gez. Schütte



Gemeinde Ebergötzen
Landkreis Göttingen
- Der Bürgermeister -
Az: _____

37136 Ebergötzen, den 10. März 2015

Bergstraße 18
Fernruf (0 55 07) 73 10
Fax (0 55 07) 10 75
e-mail: gemeinde-ebargoetzen@t-online.de
Konten:
Sparkasse Göttingen
IBAN DE11260500010030000236
BIC NOLADE21GOE

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 29.07.14 den Jahresabschluss sowie den Lagebericht der Steuerberatungskanzlei Jakob & Waiblinger, Göttingen, zu dem Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ für das Haushaltsjahr 2013 festgestellt.

Der Rat hat weiterhin beschlossen, den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresverlust des Jahres 2013 in Höhe von 28.358,86 Euro gem. § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung auf neue Rechnung in das Jahr 2014 vorzutragen. Der Werksleitung wurde für das Haushaltsjahr 2013 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gem. § 34 der Nieders. Eigenbetriebsverordnung in der Zeit vom

16. März bis 24. März 2015

während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen, zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

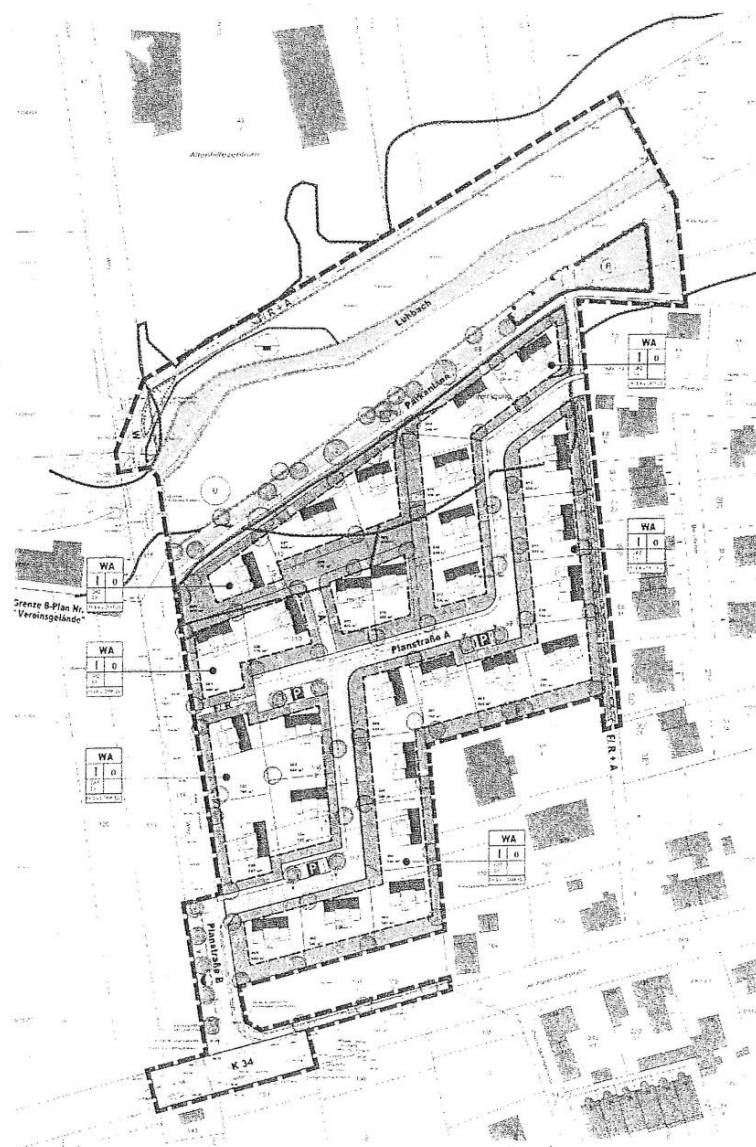
gez. Bartus-Deutsch

Verwaltungsvertreterin
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 16.02.2015 den Bebauungsplanes Nr. 060 „Am Schützenhaus“, Ortschaft Rosdorf gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Übersichtsplan

Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Finanzen und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

Haushaltssatzung der Gemeinde Seeburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Seeburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.276.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.351.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.187.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.213.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	527.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.176.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	220.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.935.000 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.404.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 220.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird nicht festgesetzt.

Seeburg, 20.02.2015


(Harald Finke)
Bürgermeister



GENEHMIGUNG

Gemäß § 14 i. V. m. § 120 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Seeburg.

Göttingen, 10.03.2015

L. S.

Landkreis Göttingen

Hauptamt

Der Landrat

10.1-15 11 03 25/15

Im Auftrage

gez. Niesen

Niesen

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Seeburg liegt in der Zeit vom 16.03.2015 bis einschließlich 30.03.2015 bei der Gemeinde Seeburg, Seestraße 10, 37136 Seeburg zur Einsichtnahme aus.